

gesehen haben, nachdem Hitler an die Macht gekommen war. Heute behauptet jeder zweite Deutsche, ein Widerstandskämpfer gewesen zu sein oder von den nationalsozialistischen Greueln nichts gewußt zu haben. Empfindungen, wie sie von den israelischen Widerstandskämpfern ausgedrückt wurden, sind nur eine zu verständliche Reaktion und verdienen Ehrfurcht und den größten Respekt. Demgegenüber gibt es kein verletztes Prestige. Solange es noch Menschen gibt, die den Nationalsozialismus erlebt haben, solange dürfen keine Empfindlichkeiten ins Gewicht fallen.“

„Unsere Schuld“ — setzte Professor Böhm fort — „liegt in der mangelnden Aktivität vor der Machtübernahme Hitlers. Nachher ließ sich nichts mehr machen. Es muß festgestellt werden, daß die Partei, welche die Parole ‚Deutschland erwache, Juda verrecke!‘ auf ihre Fahnen geschrieben hatte, die einzige populäre Macht in Deutschland war. Es gab in Deutschland nichts, was sich mit der Willensstärke der Nationalsozialisten vergleichen konnte... Wir aber saßen zu Hause, jammerten, schimpften, klagten, gingen nicht auf die Straße, nahmen an keinen Saalschlachten teil, unternahmen nichts Organisatorisches, was dem Übel abgeholfen hätte.“

Professor Böhm schloß mit der Feststellung, daß es viele Juden gab, die sich große Verdienste um Deutschland erworben hatten. Der Nationalsozialismus machte jedoch keine Unterschiede und verfolgte alle Juden. Warum sollten dann Menschen, die von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, heute so feine Unterschiede zwischen Deutschen machen? „Es wäre beängstigend“, — sagte er — „wenn Deutsche, selbst wenn sie Widerstandskämpfer waren, ein solches Verhalten der Opfer des Nationalsozialismus tadeln wollten...“

15/4) Endlich entschieden

Erich Lüth siegte gegen Veit Harlan

Als der Name des „Jud-Süß“-Regisseurs *Veit Harlan* 1950 wieder auf einer bundesrepublikanischen Leinwand erschien, erregte eine heftige Protestwelle die deutsche Öffentlichkeit. *Erich Lüth* rief zum Boykott der neuen Harlan-Filme auf, während gleichzeitig in fast allen deutschen Universitäten Studenten vor den Lichtspieltheatern ihren Unmut über das Wiederauftauchen *Veit Harlans* kundtaten (vgl. Rundbrief Nr. 10/11, Januar 1951, S. 28 f., Nr. 12/15, Dezember 1951, S. 44 f.). Inzwischen sind acht Jahre vergangen, in denen Harlans Kurswert bei der Filmindustrie konstant fiel. Seine Regie ist heute weniger begehrt. Freilich nicht so sehr wegen seiner damaligen „Jud-Süß“-Regie als vielmehr wegen einiger eklatanter Mißerfolge des „Meisterregisseurs“ von einst. Man würde sich des Streitfalles kaum noch entsinnen, wenn nicht die Ereignisse des Jahres 1950 jetzt ein bemerkenswertes juristisches Nächstspiel gehabt hätten. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hob eine grundsätzliche Entscheidung des Landgerichts Hamburg auf, das *Erich Lüth* wegen Boykottaufforderung verurteilt hatte. Das Bundesverfassungsgericht ist dabei erstmals als Revisionsinstanz für ein ordentliches Gericht aufgetreten, das über die Auslegung eines Grundrechts zu entscheiden gehabt hatte. Das Hamburger Urteil, vor mehr als sechs Jahren gefällt, galt nicht nur als umstritten, weil es den moralischen Protest *Lüths* gegen Harlan in Frage stellte, sondern weil es die verfassungsmäßig garantierte Rede- und Meinungsfreiheit juristisch eingeengt hatte, was nicht im Einklang mit dem Geist einer demokratischen Verfassung zu stehen schien. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes deutet darauf hin, daß die Richter in Karlsruhe Gesetze in dem Geist angewandt wissen wollen, aus dem heraus sie geschaffen wurden...

(Aus: „Allgemeine Sonntagszeitung“, Nr. 4, 26. 1. 1958.)

Dazu schreibt „Die Zeit“ 13/4 (Hamburg, 23. 1. 1958):

„Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung ist als unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“, sagte das Bun-

desverfassungsgericht in seiner Urteilsbegründung. „Für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung ist das Grundrecht der freien Meinungsäußerung schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist.“

„Das Recht auf freie Meinungsäußerung in Ehren“, hatten dagegen die Filmgesellschaften gesagt. „Sind aber *Veit Harlans* berufliche Interessen und unsere wirtschaftlichen Interessen nicht ebenfalls eines Schutzes würdig?“

Das Gericht kam zu diesem Ergebnis: Niemand könne von *Lüth* verlangen, aus Rücksicht auf Harlan und die Filmgesellschaften mit seiner Meinung hinter dem Berge zu halten. Sonst werde das Recht der freien Meinungsäußerung, das allein die öffentliche Diskussion über Gegenstände von allgemeiner Bedeutung und ernstem Gehalt gewährleistet, empfindlich geschmälert: „Wenn es darum geht, daß sich in einer für das Gemeinwohl wichtigen Frage eine öffentliche Meinung bildet, müssen private und namentlich wirtschaftliche Interessen einzelner zurücktreten.“

Die Auseinandersetzung um das *come back* *Veit Harlans* aber betrachteten die Richter als eine für das Gemeinwohl wichtige Angelegenheit. Wenn *Lüth* befürchtet habe, ein Wiederauftreten des Filmregisseurs könne — vor allem im Ausland — so gedeutet werden, als habe sich im deutschen Kulturleben gegenüber der Zeit des „Dritten Reiches“ nichts geändert, so habe er damit eine für das deutsche Volk sehr wesentliche Frage aufgeworfen. Nichts habe dem deutschen Ansehen in der Welt so geschadet, wie die grausame Verfolgung der Juden durch den Nationalsozialismus. „Es besteht also ein entscheidendes Interesse daran, daß die Welt gewiß sein kann, das deutsche Volk habe sich von dieser Geisteshaltung abgewandt und verurteile sie nicht aus politischen Opportunitätsgründen, sondern aus der durch eigene Umkehr gewonnenen Einsicht in ihre Verwerflichkeit.“

Aus der grundlegenden Bedeutung der Meinungsäußerung für den freiheitlich demokratischen Staat folgerten die Karlsruher Richter, daß es nicht im Sinne der Verfassung liegen könne, die Reichweite gerade dieses Grundrechts einer Relativierung nach dem Ermessen des Gesetzgebers zu überlassen. Die „allgemeinen Gesetze“ zögen zwar formal dem Grundrecht Schranken. Andererseits müßten aber auch sie aus der Bedeutung des Grundrechts für den freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt werden. Der Schutz des privaten Rechtsgutes könne und müsse zurücktreten, wenn es sich nicht um „Privatangelegenheiten“ handle, sondern um Beiträge im geistigen Meinungskampf. „Hier spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.“

15/5) Die Fälle Eisele und Zind

Zur Flucht des wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Studienrats

Nasser bedient sich der „Weisen von Zion“

Nachdem der berühmte ehemalige KZ-Arzt *Dr. Eisele*, gegen den schon im Juni 1954 eine Anzeige wegen mehrhundertfachen Mordes vorgelegt hatte, die aber in den Akten verschwand, und gegen den jetzt eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, aus München nach Ägypten geflohen war, hätte zweifellos Grund genug für die Justiz bestanden, dem wegen antisemitischer Äußerungen verurteilten Offenburger Studienrat *Zind* eine ähnliche Flucht unmöglich zu machen. Mit dem Paß eines verstorbenen Verwandten entkam aber auch er unter dem Namen *Helmut Vollmer* nach Kairo, ehe er nach der Urteilsbestätigung durch die Revisionsinstanz seine Haftstrafe von einem Jahr Gefängnis antreten mußte. *Zind* hatte bekanntlich in einem Wirtshausgespräch einem halbjudischen Kaufmann gegenüber, die Ausrottung der Juden durch die Nationalsozialisten nicht nur verteidigt und gebilligt, sondern sogar bedauert, daß man diesen Kaufmann „vergessen habe, zu vergasen“. Auch andere antisemitische

Äußerungen Zinds sind bekannt geworden. Der Fall war um so schwerer, als es sich um einen noch in der Schule tätigen Erzieher der Jugend handelte. Trotzdem hatte die zuständige Schulbehörde lange gezögert, gegen Zind ein Dienststrafverfahren einzuleiten, bis sie ihn unter dem Druck der Öffentlichkeit und der Presse suspendieren mußte. Mit erfreulicher Deutlichkeit hatten sich die Lehrerverbände in einer in der Presse veröffentlichten Erklärung gegen Zind gewandt. Der Aufruf der „Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände“, hinter der 100 000 Mitglieder stehen, lautete:

„Wehret den Anfängen!“

Mit Erschütterung und Empörung hat der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände von dem Fall des Studienrats Ludwig Zind in Offenburg/Baden Kenntnis genommen.

Im Namen ihrer 100 000 Mitglieder, Vertreter der Erzieherchaft von der Universität bis zum Kindergarten, prangert die größte westdeutsche Lehrerverorganisation die Schande an, daß dieser Mann als Erzieher tätig ist. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände protestiert dagegen, daß die verantwortlichen Stellen geschwiegen haben zu nicht widerlegten Äußerungen des Studienrats Zind wie:

„Meiner Meinung nach sind noch viel zu wenig Juden vergast worden!“ „Israel gehört ausradiert und wird ausradiert!“

„Ich bin stolz darauf, daß ich im Krieg mit meinen Männern Hunderten von Juden mit der Schaufel das Genick eingeschlagen habe!“

Mußte erst eine bekannte Wochenschrift die im April erfolgten Äußerungen im Dezember veröffentlichen, ehe man gegen diesen Schandfleck der deutschen Erzieherchaft vorging?

Die Unbelehrbarkeit moralisch und geistig Minderwertiger, die gestern Deutschland zerstörten, bedroht heute die Bundesrepublik. Wer schweigt, ist mitschuldig am Elend von morgen!

Als verantwortliche Erzieher und Staatsbürger fragen wir:

Wer versuchte von April bis Dezember die ungeheuerlichen Zindschen Äußerungen?

Was taten der Oberstudiendirektor des Grimmelshausen-Gymnasiums in Offenburg, das Oberschulamt in Freiburg und das Baden-Württembergische Kultusministerium von April bis Dezember in dieser Sache?

Wir fordern vom Staatsanwalt die Anklage gegen Zind wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit!

Wir rufen die deutsche Öffentlichkeit auf:

„Wehret den — neuen — Anfängen!“

Darmstadt, 12. Januar 1958
Hindenburgstraße 40

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände
Bernhard Plewe, 1. Vorsitzender

Auch der Deutsche Philologenverband wies in einer Presseverlautbarung darauf hin, daß er jede antisemitische oder faschistische Gesinnung oder Bekundung kategorisch ablehne und sie mit einer erzieherischen Tätigkeit an den Gymnasien für unvereinbar halte. Der Aufruf der Lehrerverbände hat auch in Israel ein starkes Etho gefunden. Das in Tel Aviv erscheinende Mitteilungsblatt „Olej-Merkas Europa“ schrieb dazu am 21. 1. 1958:

„Im allgemeinen besteht in der Welt die Neigung, die Aktionen eines Standesgenossen zu verteidigen bzw. ihm, wenn er angegriffen wird, zu Hilfe zu kommen. Demgegenüber ist in der Regel die Fähigkeit einer Berufs- oder Standesorganisation zur Reinhaltung der eigenen Reihen von unwürdigen Elementen weit weniger ausgebildet. Um so bemerkenswerter ist diese Aktion der deutschen Lehrerverorganisation, und dies angesichts der Tatsache, daß die Schulbehörden selbst in der Sache nichts oder so gut wie nichts unternommen hatten. In der öffentlich erhobenen Forderung der Lehrer zeigt sich, daß bei den verantwortlichen Menschen das Gewissen wacht ist.“

Am Schluß der Gerichtsverhandlung gegen den Oberstudienrat Zind, der in der Verhandlung einen anmaßenden Eindruck gemacht hatte, sagte der Vertreter der Anklage, Oberstaatsanwalt Dr. Naegle, in seinem Plädoyer, der Fall Zind sei bei weitem der schwerste Fall von Antisemitismus, den das Nachkriegsdeutschland erlebt habe. „Viele meinen, die Zeit sei wiedergekommen, den Antisemitismus nicht nur im Herzen zu tragen, sondern ihn auch öffentlich kundzutun...“ Die Tat Zinds sei ein Schandfleck für Offenburg und für die Lehrerschaft.

Der Vorsitzende der Großen Strafkammer des Landgerichts Offenburg, Landgerichtspräsident Eckert, betonte in der Urteilsbegründung, daß nicht ein Vergeltungsbedürfnis, auch nicht die Erregung der öffentlichen Meinung das Gericht zu seinem Urteil (ein Jahr Gefängnis für Zind) bewogen habe. Dem Angeklagten werde zugemessen, was er verschuldet

habe. Seine Tat sei von einer verheerenden Allgemeinschädlichkeit gewesen. Die Tat des Angeklagten sei ein Fanal gewesen. Sie sei mit einer geistigen Brandstiftung zu vergleichen. Mit seiner Verhaltensweise habe der Angeklagte dem Ansehen Deutschlands schwer geschadet und ein immer noch vorhandenes Mißtrauen verstärkt. Zusammenfassend meinte der Vorsitzende, das Gericht habe die Handlungsweise Zinds als sehr ernst beurteilt. „Es ist ein Urteil für diejenigen, die geneigt sind, derartige Dinge zu decken.“ (Nach dem Bericht der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ in Nr. 86 vom 14. 4. 1958.)

Nachdem aber Zind sich der Vollstreckung der gerechten Strafe durch die Flucht, wie Dr. Eisele, entzogen hat, bleibt die vordringlichste Frage, wie dies möglich war und was in Zukunft getan werden kann, solchen Übeltätern die Reise nach Ägypten, wo sie offenbar willkommen sind, oder anderswohin unmöglich zu machen. Es besteht der Verdacht, daß eine Organisation ehemaliger Nazis ihren Gesinnungsgenossen bei der Flucht behilflich ist. Im „Aufbau“ wird dazu gesagt:

„Bisher ist es noch ungeklärt, wie es dem berüchtigten Arzt Eisele gelingen konnte, nach Ägypten zu entkommen. Anscheinend befand er sich nicht im Besitz eines rechtmäßig ausgestellten Passes, wie aus einem Bericht des „Bund“ in Bern hervorgeht. Das Blatt, das immer gut informiert ist, meint, es müsse immer noch eine unterirdische SS-Organisation bestehen, die schon bald nach dem Kriege zahlreichen führenden SS-Leuten zur Flucht verholfen hätte.“

Auch im „Aufbau“ ist schon wiederholt von dieser Geheimorganisation die Rede gewesen, die gesuchte Kriegsverbrecher über Italien und besonders auch über Spanien nach Südamerika, aber auch nach Ägypten brachte. Nach dem „Bund“ steht diese Organisation, die über große Geldmittel verfügt, mit einstigen SS-Leuten in enger Verbindung, die in den verschiedensten Positionen in Ägypten (nicht zuletzt in der politischen Geheimpolizei) tätig sind.“ (Aus: „Aufbau“ XXIV/30 [25. 7. 1958], S. 47.)

Daß die Eiseles und Zinds gerade nach Ägypten flüchten, verwundert nicht, wenn man weiß, daß dort der ehemalige nationalsozialistische Publizist und Professor von Leers sitzt, der erst unlängst wieder durch eine antisemitische Veröffentlichung von sich reden machte. Er soll nach der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ (vom 10. 12. 1958) Zind angeboten haben, ihm einen Posten als Deutschlehrer an einer ägyptischen Schule zu verschaffen. Auch mit dem Sekretär des sogenannten „Islamischen Kongresses“, dem ehemaligen Deutschen Hans Appler, der als Ägypter Salah Gaafar heißt, soll Zind in Kairo sofort Verbindung aufgenommen haben. Haben diese Leute vielleicht dem Staatspräsidenten Gamal Abdel Nasser die berüchtigte Fälschung, die „Protokolle der Weisen von Zion“, in die Hände gespielt, die Nasser erstaunlicherweise indischen Pressevertretern bei einem Interview in einem englischen Exemplar übergeben haben soll? Nasser bemerkte dazu, daß darin bewiesen werde, daß „das Schicksal des europäischen Kontinents in den Händen von dreihundert Zionisten ruht, die sich alle untereinander kennen...“ Die Basler „National-Zeitung“ schrieb zu dieser Nachricht: „Daß ein verantwortlicher Staatsmann im Jahre 1958 die ‚Protokolle der Weisen von Zion‘ verschenkt und als Dokument empfiehlt, ist erschütternd. Denn dieses kindische Machwerk war schon längst als plumpe Fälschung entlarvt, als es Goebbels für seine Rassenpropaganda ausgrub. Noch erschütternder aber ist die Vorstellung, daß das Weltbild eines Menschen, der über das Schicksal von dreißig Millionen Ägyptern und Syrern und — bis zu einem gewissen Grade — auch über den Frieden im Nahen Osten entscheidet, auf solchen Quellen beruht.“ [s. o. S. 21] (Nach: „Israelitisches Wochenblatt“ 58/43, Zürich, 24. 10. 1958.)

Ein neuer Fall scheint sich der Reihe Eisele, Zind anzuschließen. Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ berichtet folgendes in ihrer Ausgabe vom 22. 12. 1958:

Der Oberstaatsanwalt beim hessischen Generalstaatsanwalt, Dr. Schweinsberger, steht unter Polizeiaufsicht. Schweinsberger, der wegen Beleidigung von Juden festgenommen worden war, ist am Samstag wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Der Haftrichter hat ihm jedoch zur Auflage gemacht, seinen

Reisepaß abzuliefern und sich von Montag an jeden zweiten Tag beim Untersuchungsrichter zu melden. Außerdem muß sich Schweinsberger jede Nacht von 22 Uhr abends bis 7 Uhr morgens in seiner Wohnung aufhalten. Oberstaatsanwalt Dr. Schweinsberger war vom hessischen Justizministerium vorläufig seines Amtes enthoben worden, nachdem eine sowjetzonale Zeitung sowie eine in München erscheinende Wochenschrift schwere Vorwürfe gegen ihn erhoben hatten.

Dr. Schweinsberger soll nach diesen Berichten während des Kriegs einen Wehrmachtsbeamten mit Namen Weisheit gedeckt haben, der beim Einmarsch der deutschen Truppen 1942 im Kaukasus 75 Juden, darunter viele Frauen und Kinder, ermordet hatte. Er soll damals als zuständiger Kriegsgerichtsrat mit einer Meldung an Himmler gedroht haben, falls der Wehrmachtsbeamte wegen der Morde verurteilt werde. Dabei soll Dr. Schweinsberger erklärt haben, er halte den Mord an Juden für eine Tat im Sinne des Nationalsozialismus. Dr. Schweinsberger bestreitet diese Beschuldigungen und behauptet, er habe damals aus einer antinazistischen Einstellung den Vorsitz in der Verhandlung gegen Weisheit abgelehnt.

Diese Beschuldigungen haben jedoch nicht zu der vorläufigen Festnahme von Dr. Schweinsberger geführt. Der Anlaß waren vielmehr die ihm zur Last gelegten antisemitischen Äußerungen, die er während der letzten Jahre gemacht haben soll, sowie die Tatsache, daß am Freitagmorgen von Frankfurt aus telefonisch unter dem Namen Dr. Schweinsberger in München bei der Lufthansa eine Flugkarte nach Kairo bestellt wurde. Der Anrufer verlangte die Flugkarte bereits für Samstag, buchte aber dann für Montag, weil schon alle Plätze belegt waren. Außerdem gab er der Fluggesellschaft den Auftrag, für Dr. Schweinsberger in einem erstklassigen Hotel in Kairo ein Zimmer zu reservieren. Schweinsberger sagt, er habe von diesem Anruf nichts gewußt. Es werde zur Zeit noch ermittelt, sagte Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, wer der Anrufer gewesen und von welchem Fernsprecher aus er gesprochen habe.

Dr. Rupert Giessler

15/6) Eine Zentralstelle für ungesühnte Verbrechen

Eine Zentralstelle der westdeutschen Justizverwaltung für die Verfolgung bisher ungesühnter Kriegs- und KZ-Verbrechen aus der Nazizeit hat in Stuttgart ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie einzurichten, wurde unter dem Eindruck der zahlreichen Prozesse gegen SS-Wächter in Nazi-Konzentrationslagern, frühere Gestapo-Beamte und Wehrmachts-Offiziere von den Justizministern der westdeutschen Bundesländer im Sommer dieses Jahres beschlossen. Diese Zentralstelle soll nicht selbst Anklage erheben, sondern nur alles erreichbare Material über Verbrechen dieser Art sammeln und den zuständigen Gerichten zuleiten.

Bei den großen Prozessen der letzten Zeit brachten Zeugnisaussagen immer wieder neue Schandtaten von Personen ans Licht, die seit Jahren unbehelligt in Deutschland leben, obwohl sie ihre Verbrechen nicht oder nur zum Teil gesühnt haben. Erschwert wurde bisher die Verfolgung der vielen Fälle durch komplizierte Zuständigkeits-Fragen und dadurch, daß die Alliierten bisher die Akten über die von ihnen Abgeurteilten nicht herausgegeben haben.

Viele Verbrecher sind nach 1945 durch alliierte Gerichte verurteilt und oft sehr bald begnadigt worden. Bei diesen Verfahren ging es zumeist nur um Verbrechen gegen alliierte Staatsbürger und nicht um die Straftaten gegen Deutsche.

(Aus: „Aufbau“ [XXIV/49], New York, 5. 12. 1958.)

15/7a) „Die Juden“ trifft als Beleidigung auch den einzelnen

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat sich dafür ausgesprochen, daß jeder einzelne Jude strafantrags- und klageberechtigt sei, wenn eine Beleidigung unter der Kollektivbezeichnung „die Juden“ ausgesprochen sei. Der Bundesgerichtshof hat den Rechtssatz aufgestellt, daß „die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen, die jetzt in Deutsch-

land leben, eine Personalmehrheit bilden, die beleidigungsfähig ist.“

(Aus: Israelitisches Wochenblatt der Schweiz 18/17 [Zürich, 25. 4. 1958, S. 4].)

15/7b) „Gemeingefährlicher Wahn“

In Ergänzung zu den vorangehend genannten Zinds und Eiseles (s. o. S. 35 ff.) und im Zusammenhang jüngster derartiger Geschehnisse bringen wir nach Redaktionsschluß das Folgende:

Der Kultusminister von Baden-Württemberg, Dr. Gerhard Storz, nannte im Süddeutschen Rundfunk den Antisemitismus einen „gemeingefährlichen Wahn“, gegen den beizeiten Sicherungen getroffen werden müßten. Storz betonte, die Unbelehrbarkeit mache das Wesen des Wahnes aus. Anonyme Gewaltandrohungen blutrünstiger Art seien heute im Posteingang von Redaktionen, Staatsanwaltschaften und Ministerien nicht selten. Es sei nicht gut, auf die ungünstige Wirkung hinzuweisen, die antisemitische Äußerungen auf das Ausland ausüben. Dadurch werde in die Verurteilung des Antisemitismus ein opportunistisches Moment gebracht.

(Aus: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 14 [17. 1. 1959].)

15/7c) Ein Gesetz gegen Volksverhetzung

Gefängnis für Hetzer gegen nationale, rassische und religiöse Minderheiten

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch einen Gesetzentwurf gegen Volksverhetzung verabschiedet. Der Gesetzentwurf gestaltet den Artikel 130 des Strafgesetzbuches dahin um, daß jetzt nach ihm mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird, wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Haß gegen nationale, rassische und religiöse Minderheiten aufstachelt oder solche Minderheiten beschimpft und wider besseres Wissen verleumdet.

Die Bundesregierung hat, wie Regierungssprecher vor der Presse hervorhoben, seit Jahren schon in den verschiedenen Strafrechtsänderungsnovellen eine solche Bestimmung erstrebt. Vorfälle der letzten Zeit bestimmten jetzt die Regierung, nicht auf den Abschluß der Großen Strafrechtsreform zu warten, die sich auch mit diesem Tatbestand befaßt. Doch geht der Gesetzentwurf auf Vorarbeiten der Großen Strafrechtskommission zurück. In seiner bisherigen Fassung bestrafte der Paragraph 130 nur den, der zu Gewalttätigkeiten gegen Minderheiten aufreizte. Diese Fassung erwies sich als viel zu begrenzt.

(Aus: „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ Nr. 12 [15. 1. 1959].)

15/8) Leo Baeck, Dieses Volk — Jüdische Existenz¹

Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und des Süddeutschen Rundfunks bringen wir diese vom Studio Karlsruhe vom 25. April 1958 übertragene Besprechung von Dr. Robert Raphael Geis.

Bei der Europäischen Verlagsanstalt in Frankfurt erschien der 2. Band von Rabbiner Dr. Leo Baeck, „Dieses Volk — Jüdische Existenz“. Der 1. Band war zum großen Teil auf Blättern im Konzentrationslager Theresienstadt entworfen, wann immer das Gnädengeschenk eines Fetzens Papier gewährt wurde². Dieser 2. Band entstand in den Jahren der Freiheit, die diesem größten deutschen Juden und heldenhaften Repräsentanten seiner blutig verfolgten Gemeinschaft noch geschenkt waren. Dem Tode widerstrebt er nicht mehr, da er die letzte Korrektur gelesen. Zwei Tage nach der Erteilung der Druckerlaubnis ist Leo Baeck in seinem 84. Lebensjahr am 2. November 1956 in London gestorben. Rechenschaft, besser noch Zeugnis, zu geben vom jüdischen Glaubensvolk in der Zeit der Vernichtung war die Aufgabe des ersten Teils. Von dem Werden einer Geschichte durch die Jahrtausende spricht das zweite Buch. Dabei ist auffal-

¹ s. u. S. 114.

² s. Rundbrief IX/33/36 (Oktober 1956), S. 57 ff.